



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2106/92
 Liegenschaftskarte: 1020A-D
 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBL. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, GVBL. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.11.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 17. Aug. 1994

Katasteramt Osnabrück
 Im Auftrag
 Unterschrift: *P. Wulff*
 Vermessungsbeamteter

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 18.07.1994 als Satzung beschlossen.

Fürstenu, den **08. Aug. 1995**

Schröder (Schröder) Bürgermeister als Ratsvorsitzender
Kamlage (Kamlage) Stadtdirektor



HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
- Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenebene dauernd freizuhalten. Von dieser Festsetzung sind vorhandene hochstämmige Bäume ausgeschlossen.
- Von der B 214 und K 114 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Elt-Erdkabel Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Elt-Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen, da bei deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Die genaue Lage kann in der Örtlichkeit von der Betriebsabteilung Althausen der Nike Osnabrück angegeben werden.
- Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück zu beantragen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GE Gewerbegebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,8 Grundflächenzahl
 12 Geschoßflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- a Abweichende Bauweise (Gebäude sind über 50 m Länge zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
- Baugrenze
- VERKEHRSPFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen
 — Straßenbegrenzungslinie
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
- Erdkabel 10 kV
- GRÜNPLÄNZE**
- Grünflächen öffentlich
- PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 — Einzelbäume zu erhalten
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 — Sichtwinkel
 — Fläche für Stellplätze
 — Geltungsbereich des Ursprungsplanes
 — Grenze des räumliche Geltungsbereiches der Änderung

**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 22
 „KOPPELKAMP“
 STADT FÜRSTENU**

URSCHRIFT

LANDKREIS OSNABRÜCK

<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.88/28.10.92 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Fürstenu, den 08. Aug. 1995</p> <p><i>Kamlage</i> (Kamlage) Stadtdirektor</p> 	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 15.02.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.02.1996 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Fürstenu, den 23. April 1997</p> <p><i>Kamlage</i> (Kamlage) Stadtdirektor</p> 
<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.88/28.10.92 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Fürstenu, den 08. Aug. 1995</p> <p><i>Kamlage</i> (Kamlage) Stadtdirektor</p> 	<p>Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Fürstenu, den 23. April 1997</p> <p><i>Kamlage</i> (Kamlage) Stadtdirektor</p> 
<p>Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.07.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Fürstenu, den 08. Aug. 1995</p> <p><i>Kamlage</i> (Kamlage) Stadtdirektor</p> 	<p>Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Fürstenu, den</p> <p><i>Kamlage</i> (Kamlage) Stadtdirektor</p> 

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-Bauleitplanung u. Landschaftsplanung
 Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 18 55

Osnabrück, den 21.12.1993/29.01.1994